- 3. Als Rieinfanbel im Sinne ber Biffer 2 ift ber fogenannte Detailhanbel ananseben, b. b. Die Abgabe ummittelbar an ben Berbrancher.
- 4. Die Ortspoligischeiben find in Benädung ihrer gefeiligen Zwangsmittle befugt, jur Berhinderung von Zwiederhandtungen gegen § 4 des Gefeses die Becknohlfelden derjenigen Berkaufer, welche die Zwechauft vor zu höhlichen. Diese Erfangen is derficht neben der im § 2 des Gefeinde overzeiten Befunnis jurt Obernadim der More.
- 5. Gine freisere Bertaufsverweigerung im Ginne des § 2 oder eine freisdare Überichreitung der schapfepten Dödsprerie im Ginne des § 4 freigt regelindigig auch dann vor, wenn als Raufpreis die gefesichen Zahlengemittet, inskesoderen welle Bertaufsverweise zu der Bertaufschaften, nicht oder nicht in ihren wollen Berta ihr Ausgierei in Zahlung gerommen werben.

......

Rubolftabt, ben 7. Muguft 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.